

Aktenzeichen:	10-2 sf
Federführung:	FD 10-2 Einwohnerservice – Friedhofsverw.
Bearbeiter/in:	Herr Schollenberger
Datum:	21.11.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.11.2006	
Magistrat der Stadt Lampertheim	05.12.2006	
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2006	
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2006	

Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim und deren amtliche Bekanntmachung werden beschlossen oder hilfsweise
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim vom 17. Dezember 2002 wie folgt neu gefasst wird: „Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft und am 31.12.2007 außer Kraft.“

Sachdarstellung:

Die Gebühren für das Bestattungswesen wurden letztmals zum 01.01.2003 angepasst. Mit Beschluss vom 13.12.2002 hatte die Stadtverordnetenversammlung eine Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Lampertheim verabschiedet, die zu dem o. a. Zeitpunkt in Kraft trat.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der gleichen Sitzung beschlossen, dass die Verwaltung aufgefordert wird eine Analyse der Kosten, die auf den Friedhöfen anfallen, vorzulegen. Weiterhin sei auf allen Friedhöfen eine Gebührenharmonisierung anzustreben.

Die schon seit einigen Jahren bestehende schlechte Gebühreneinnahmesituation hat seinen Hauptgrund darin, dass im Verlauf der letzten 10 Jahre der prozentuale Anteil der Urnenbestattungen stetig steigt und die Nutzungsgebühren der Urnengrabstätten in keinem Verhältnis zu dem Aufwand stehen. Im Jahre 1995 betrug der Anteil der Urnenbestattungen noch 15,00 %. Mit Stand vom 31.10.2006 beträgt dieser Wert auf allen Lampertheimer Friedhöfen im Durchschnitt 33,57 %, Tendenz steigend.

Die nachfolgend aufgeführte Tabelle enthält eine Übersicht von aktuellen Lampertheimer Grabnutzungsgebühren. Da die aufgeführten Grabarten unterschiedliche Nutzungszeiten aufweisen, wurden zur besseren Vergleichbarkeit auch die Jahresbeträge aufgeführt:

Grabart	€/ Ges.	€/ J.	Grabart	€/ Ges-	€/ J.
Urnenreihengrab (20 J.)	115,00	5,75	Reihengrab (25 J.)	*760,00	30,40
Urnenwahlgrab (25 J.)	355,00	14,20	Wahliefgrab (35 J.)	*2.500,00	71,43
Urnenrasenreihengrab (20 J.)	*280,00	14,00	Rasenreihengrab (25 J.)	*1.375,00	55,00
Urnenrasenwahlgrab (25 J.)	*700,00	28,00	Rasenwahlgrab (35 J.)	*3.830,00	109,43

* Gebühren bzw. Grabstätten nur auf dem Waldfriedhof

Es sind erhebliche Unterschiede zwischen den Gebühren für Urnen- und für Erdgrabstätten klar erkennbar. Das Wahliefgrab ist demnach bei den Jahresgebühren um 503,0 % teurer als das Urnenwahlgrab. Ähnlich sieht das Verhältnis zwischen dem Reihengrab und dem Urnenreihengrab (+ 528,7 %) aus. Die Unterschiede bei den Rasengrabstätten betragen in beiden Fällen ca. 390 %.

Nach Auffassung der Verwaltung stehen diese Zahlen in einem absolutem Missverhältnis, das sich auch nicht durch die kleineren Grabflächen und der kürzeren Nutzungszeiten der Urnengrabstätten erklären lässt.

Ohne ein entsprechendes Gegensteuern wird sich die Gebühreneinnahmesituation deshalb weiterhin verschlechtern. Gebühren sollen eine Lenkungsfunction haben. Es ist deshalb rechtlich unbedenklich, dass für die Gebührengestaltung einzelner Grabnutzungsgebühren unterschiedliche Kostendeckungsgrade verwendet werden. Mit dem neuen Gebührenmodell (siehe Punkt II - Neukalkulation der Gebühren) wird sich das Niveau der Grabnutzungsgebühren von Erd- und Urnengräbern annähern, so dass der Anreiz für die Auswahl einer günstigeren Urnengrabstätte minimiert wird. Urnengrabstätten werden aber nach wie vor günstiger als Erdgrabstätten sein.

Der prognostizierte Zuschussbedarf für den Haushalt 2007 beträgt 274.317,00 EUR (ohne den Zuschuss aus dem UA 58100 Park- und Gartenanlagen für öffentliche Grünflächen würde sich dieser Zuschussbedarf auf 487.210,00 EUR erhöhen).

Um einen Ausgleich der ansatzfähigen Kosten (Erklärung s. III. Kostenermittlung) zu erreichen, müssten die Gebühren wie in der **Anlage 2** beschrieben (100 % Kostendeckung), erhoben werden. Da dieses zwar rechtlich unbedenklich wäre, jedoch aber in einem Zuge nicht umsetzbar erscheint, schlägt die Verwaltung vor, eine schrittweise Deckung des Gebührenhaushalts bis zum Jahre 2015 zu erreichen. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, bis zur Erreichung dieses Zieles, alle zwei Jahre eine Überprüfung der Gebührensätze mit der aktuellen finanziellen Situation vorzunehmen und dementsprechend die Gebühren maßvoll anzupassen. In einem ersten Schritt sollte eine Kostendeckung, wie in der Übersicht (**Anlage 2**) aufgezeigten Vorschlag der Verwaltung, angestrebt werden.

Anmerkung: Bei den sehr pflegeintensiven Rasengrabstätten (Erd- und Urnengräbern) wurde eine Kostendeckung von 100 % für die Grabnutzung in Ansatz gebracht.

Die letzten Gebührenanhebungen wurden wie nachfolgend aufgeführt vorgenommen:

1996	Anhebung um ca. 10 %; die Grabnutzungsgebühren für Rasengrabstätten wurden um ca. 30 % angehoben.
2000	Anhebung um ca. 25 %.
2003	Anhebung um durchschnittlich 14,5 %.

Die Arbeitsabläufe wurden bisher weitestgehend optimiert, z. B. kann durch den Einsatz des Sargversenkhwagens bei den Bestattungsabläufen eine Person eingespart werden, die dann für andere Aufgaben wie z. B. der Grünflächenpflege abgestellt werden kann. Die Arbeitsabläufe unterliegen weiterhin einem ständigen Optimierungsprozess. Dadurch wären langfristig Einsparungen und damit eine deutliche Verringerung des Zuschussbedarfes nur über die Kürzung von Personalausgaben, d. h. durch einen Abbau von Stellen möglich. Dieses würde jedoch mit einer Einschränkung eines reibungslosen Arbeitsablaufes und der Qualität der Arbeiten einhergehen. Einsparungen wären z. B. möglich, wenn die Pflegestandards auf ein niedrigeres Niveau neu definiert würden.

Beispielsweise wäre es denkbar, dass in der Wachstumsphase die Pflegemaßnahmen, wie das Mähen der Rasengrabanlagen nicht mehr wöchentlich, sondern zweiwöchentlich erfolgt. Auch ein anderer Turnus bei der Bewässerung der Rasenflächen würde sich vermutlich kostensenkend auswirken.

Die Pflege und Unterhaltung der immer größer werdenden Rasengrabflächen, deren Nachfrage sich trotz hoher Gebühren nach wie vor auf über 63 % aller neu „erworbenen“ Grabstätten beläuft, stellt einen immer größer werdenden Zeit- und Kostenfaktor dar. Auf dem Stadtfriedhof nehmen die vorzeitig abgeräumten Grabflächen stetig zu. Die Pflege dieser Flächen, die bislang durch die Angehörigen erfolgte, muss jetzt von den Friedhofgärtnern übernommen werden, ohne dass die Pflege- und Unterhaltungskosten in der Gebührenkalkulation in Ansatz gebracht werden können.

Wie bereits oben erwähnt, würde sich eine Reduzierung der Pflege- und Qualitätsstandards vermutlich kostensenkend auswirken. Auch eine Reduzierung des Leistungs- bzw. Grabartenangebots, z. B. Wegfall der sehr pflegeintensiven Rasengrabstätten würde Kosteneinsparungen zur Folge haben.

Ein Versuch eine eventuelle Kostensenkung bei den Bestattungsabläufen herbeizuführen, wurde bereits im Jahre 1996 vorgenommen. Es wurde bei den ortsansässigen Bestattungsinstituten angefragt, ob diese künftig die Leichenträger zur Verfügung stellen können. Alle drei Lampertheimer Bestattungsinstitute bekundeten jedoch keinerlei Interesse an einer Übernahme dieser Tätigkeiten. Eine im Jahr 2005 gleichgelagerte Anfrage ergab kein neues Ergebnis.

II. Neukalkulation der Gebühren

Unter Zuhilfenahme der seit dem 01.04.2003 im Friedhofsbereich eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung wurde eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorgenommen. Es wurde ein neues Gebührenmodell entwickelt, dessen Hauptaspekt es ist, dass die Grabnutzungsgebühr sich zukünftig aus **drei Teilgebühren** zusammensetzen soll. Es hat sich gezeigt, dass es nicht mehr zweckmäßig ist, dass die Gebühren nur nach der Flächengröße der Gräber berechnet werden, denn die Kosten des Friedhofs werden durch andere Faktoren (Infrastruktur, Verwaltung, Personal, Pflege der Wege und der Einrichtungen etc.) bestimmt.

Die drei Teilgebühren sind die **Infrastrukturkosten** (wie z. B. allgemeine Wegeunterhaltung, Unterhaltung der Grünflächen, Abfallbeseitigung, Renovierung der Trauerhallen, Toilettenreinigung etc.), die gleichmäßig auf alle Grabnutzungsberechtigten umgelegt werden. Weitere Teilgebühren sind die **grabflächenzurechenbaren Kosten** (z. B. Rollrasenverlegung bei Rasengrabstätten und Wegeunterhaltung in allen Grabfeldern) sowie die **Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals** (alle Investitionen die im Vermögenshaushalt veranschlagt werden müssen, wie z. B. die Anschaffung eines Friedhofsbaggers, der Ankauf von Urnenstelen, aber auch die Errichtung von Trauerhallen müssen abgeschrieben werden). Die jährlichen Aufwendungen für Abschreibung und kalkulatorischen Verzinsung werden im Verwaltungshaushalt veranschlagt und sind deshalb bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren zu berücksichtigen.

Ziel des neuen Gebührenmodells ist es, eine **aufwandsgerechte Belastung** der einzelnen Grabarten mit den entstandenen Kosten für alle Friedhöfe zu erreichen. Damit wird auch dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2002 Rechnung getragen, wonach – wie bereits oben erwähnt – eine Gebührenharmonisierung auf allen Friedhöfen anzustreben sei.

Die Gebühren für die verschiedenen Grabarten (z. B. Reihengräber, Wahlgräber, Rasenreihengräber, Rasenwahlgräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber) sollen dabei weiterhin unterschiedlich gestaltet sein.

Erdgräber sollten zukünftig im Vergleich zu den Urnengräbern gerechter belastet und somit für den Grabnutzungsberechtigten wieder attraktiver werden. Für alle anderen Grabarten, insbesondere für Urnengräber gilt, dass sie sich stärker als bisher an den Infrastrukturkosten (grabflächenunabhängige Kosten) zu beteiligen haben.

Für eine in der Höhe gleichartige Kostenbelastung der verschiedenen Grabarten mit den Infrastrukturkosten spricht, dass die Infrastruktur des Friedhofs von jedem Nutzungsberechtigten in gleicher Art und Weise in Anspruch genommen wird und dies völlig unabhängig von der Grabgröße geschieht.

Voraussetzung für das neue Gebührenmodell war, dass die Kalkulation verursachungsgerecht ist und den rechtlichen und kostenrechnerischen Anforderungen Genüge trägt.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation steht neben der Finanzierungsfunktion vor allen Dingen eine lenkungsorientierte Gebührengestaltung im Mittelpunkt, wobei als Ziel die Nachfrage kundengruppenspezifisch gesteuert werden soll.

III. Kostenermittlung

Die Datenbasis für die Kostenermittlung stellen die Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung (Sachkostenermittlung) sowie die bewerteten Arbeitsstunden laut Zeitaufschriebe der Mitarbeiter/- innen (Personalkosten) aus dem Gärtner- und Friedhofsbereichs dar.

Als nicht ansatzfähige Aufwendungen wurden die Aufwände für die Unterhaltung von Vorhalteflächen (unbelegte Grabflächen, die voraussichtlich bis zum Periodenende nicht belegt bzw. bewirtschaftet werden) und die Pflegekosten für die Kriegsgräber und des jüdischen Friedhofs abgegrenzt. Weiterhin wurden die Aufwendungen für Maßnahmen des Denkmalschutzes nicht bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

Friedhöfe sind nicht nur Orte der Bestattung, sondern erfüllen darüber hinaus auch wichtige städtebauliche, kulturelle, ökologische und soziale Funktionen und dienen als Erholungsstätte. Der Aufwand des Grünwerts (grünpolitischer Wert) darf daher nicht mit in die Friedhofsgebühren eingerechnet werden. Mit Schreiben vom 17.05.2004 hat das Revisionsamt des Kreises Bergstraße der Stadt Lampertheim empfohlen, für den Grünwert einen Ansatz in Höhe von 10 % auf die Kosten, die für die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen auf den Friedhöfen anfallen, in Abzug zu bringen. Um eine Annäherung an die Empfehlung des Revisionsamtes zu erreichen, wird vorgeschlagen diesen Wert auf **20 %** neu festzulegen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren wurden mit diesem Wert berechnet.

IV. Erläuterung des Satzungstextes

Die **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage enthält den neuen Satzungstext sowie den Gebührentarif.

Im Vergleich zu den bisherigen Gebühren wurde der neue Gebührentarif schlanker gestaltet und vereinheitlicht. Im Zuge der Gleichberechtigung bzw. Gebührenharmonisierung sollen zukünftig auf allen Lampertheimer Friedhöfen die Gebühren identisch sein. Weiterhin fällt neben den Bestattungsgebühren keine weitere Zusatzgebühr für die Bestattung einer Urne in einer Reihengrabstätte mehr an. Bisher mussten hierfür 140,00 EUR entrichtet werden. (Anmerkung: Nach der Friedhofsatzung kann in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab für einen Sarg) in den ersten 5 Jahren noch zusätzlich eine Urne bestattet werden).

In einem Urnenwahlgrab / Urnenrasenwahlgrab (Familienurnengrab) können zukünftig bis zu 4 Urnen bestattet werden, ohne dass dieses kostenpflichtig erweitert werden muss. Maßgabe bisher war die Nutzungsgebühr für ein Urnen- / Urnenrasenwahlgrab für 2 Urnen. Für eine Erweiterung dieser Gräber fielen extra Gebühren an.

Zum Teil werden Erdbestattungen ohne Benutzung der Trauerhalle und / oder der Aufbahrungszelle günstiger. Die Gebührenpositionen für Umbettungen und Ausgrabungen werden günstiger und weitestgehend zusammengefasst.

Bei den Zulassungsgebühren für die Gewerbetreibenden (Bestatter, Steinmetze, etc.) soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Bislang ist es so, dass alle Gewerbetreibenden, die sehr häufig auf den Friedhöfen geschäftlich tätig sind, im Besitz einer Jahreszulassung sind. Alle anderen beantragen eine Einzelzulassung. Da das Verwaltungshandeln für das Ausstellen einer Einzelzulassung oder einer Jahreszulassung gleich ist, wird zukünftig ein Gebührenbescheid in gleicher Höhe erfolgen. Künftig wird es also keine Einzelzulassungen mehr geben. Die Zulassung wird immer auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum begrenzt sein. Somit müssen die Gewerbetreibenden, die früher eine Einzelzulassung beantragt haben, eine Verteuerung (von 25,00 auf 65,00 EUR) hinnehmen. Im Gegenzug wird für diejenigen, die im Besitz einer Jahreszulassung waren, die Gebühr von 155,00 auf 65,00 EUR gesenkt.

Die Ausnahmegenehmigungsgebühr für die Bestattung Auswärtiger (keine Lampertheimer Einwohner) sowie die Gebühr für Umbettungsanträge soll aufgrund der durchgeführten Gebührekalkulation auf einheitlich 65,00 EUR festgesetzt werden.

Um die Transparenz der Gebührenbescheide zu verbessern, werden zukünftig die Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, der Aufbahrungszelle und eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung extra ausgewiesen werden. Das heißt, dass sich die Friedhofsgebühren aus bis zu den 5 Teilbereichen Grabnutzung, Bestattung, Benutzung der Aufbahrungszelle, Nutzung der Trauerhalle und einer Verwaltungsgebühr zusammensetzen werden. Bislang war es so, dass die Bestattungsgebühr ebenfalls die Nutzung der Aufbahrungszelle und der Trauerhalle enthielt.

Die **Anlage 2** enthält eine Übersicht der aktuellen Gebühren sowie den Kostdeckungsgraden von 50 – 100 %. Der Vorschlag der Verwaltung ist entsprechend gekennzeichnet dargestellt. Bei den Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle, Leichenhalle (Aufbahrungszelle) und einer Verwaltungsgebühr, welche die Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung für die Abwicklung der Bestattungsmodalitäten, Grabberatung, Bescheiderstellung, regelmäßige Überprüfung der Grabstätten, jährliche Standsicherheitskontrollen der Grabmale und die persönliche und telefonische Betreuung bzw. Beratung der Grabnutzungsberechtigten bzw. Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit der Grabstätte beinhaltet, wurde in einem ersten Schritt ein Gebührentarif gewählt, der eine mindestens 50 %ige Kostendeckung zur Folge haben wird.

Die **Anlage 3** zeigt eine Übersicht der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren im Vergleich mit den umliegenden Städten.

Die **Anlage 4** enthält eine Bestattungsstatistik der Jahre 1998 – Oktober 2006. Zu erkennen ist darin neben den absoluten Bestattungszahlen auch das prozentuale Verhältnis zwischen Erd-

und Urnenbestattungen sowie der Vergleich der einzelnen Friedhöfe untereinander. Eine Hochrechnung hat ergeben, dass im Verlauf dieser Zeit auf dem Waldfriedhof 69,2 % aller Bestattungen durchgeführt wurden.

Im Durchschnitt der letzten acht Jahre wurden auf den Lampertheimer Friedhöfen insgesamt 328 Verstorbene pro Jahr bestattet. Diese Zahl wird zum Ende dieses Jahres voraussichtlich leicht überschritten werden.

Zum besseren Verständnis werden in der **Anlage 5** alle angebotenen Grabarten ausführlich erläutert.

Die Neufassung der Friedhofsgebühren soll ab dem 01.01.2007 in Kraft treten. Die Gültigkeit der Friedhofsgebührensatzung soll für einen Zeitraum von 2 Jahren begrenzt sein.

FD 10-2 Einwohnerservice – Friedhofsverw.

FD 10-1 Steuerungsdienst

Schollenberger

Heitz

gesehen: Nickel